

(2) Der Ausgezeichnete führt den Titel „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben des Bauwesens, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der sozialistischen Rationalisierung im Bauwesen sowie für langjährige, vorbildliche persönliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Werk tätige im Geltungsbereich der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister für Bauwesen, der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Minister für Verkehrswesen, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie die Industrieminister,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Leiter der zentralgeleiteten Betriebe, WB, Kombinate und Einrichtungen des Bauwesens,
- d) der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Bauwesen einzureichen. Termin für die Einreichung ist der 28. Februar.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Bauwesen prüft, ob die Bedingungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz durch den Minister für Bauwesen.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Bauwesen.

(2) Beim Ministerium für Bauwesen wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Bauwesen zu planen.

§ 7

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des Bauarbeiters“.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm.

(2) Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Bauarbeiter und im Hintergrund Bauwerke dargestellt.

(3) Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Inschrift „Verdienter Bauarbeiter der DDR“.

(4) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange, bezogen mit einem blauen Band, in dem zwei schwarz-rotgoldene Streifen eingewebt sind, getragen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(5) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

§ 9

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen im Geltungsbereich der Verordnung verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Die Verleihung der Medaille erfolgt in Würdigung hervorragender Leistungen sowie langjähriger Zugehörigkeit zum Bauwesen. Die Medaille wird in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind im Geltungsbereich der Verordnung die

- Arbeitskollektive der Werk tätigen der Betriebe,
- Leitungen der Betriebsparteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands,
- betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und die
- Leiter in den WB, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen.

(2) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie bis zum 28. Februar bei dem für die Bestätigung zuständigen Leiter gemäß § 4 einzureichen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung der Medaille in der Stufe Gold aus dem Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und den Bereichen der Industrieministerien sind durch den zuständigen Minister beim Minister für Bauwesen einzureichen.